

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Ministerialblatt für die badische innere Verwaltung**

**Baden / Ministerium des Innern**

**Karlsruhe, 1.1935 - 11.1945,6**

21.3.1941 (No. 12) / Ausgabe A

**urn:nbn:de:bsz:31-48253**

für die  
Badische innere Verwaltung

Herausgegeben im Badischen Ministerium des Innern

Erscheint nach Bedarf, im allgemeinen jeden Freitag. Geschäftsstelle im Badischen Ministerium des Innern, Karlsruhe, Schloßplatz 19. Fernspr. 7460—68. Ausg. A (zweiseitiger Druck) nur im Postbezug vierteljährlich 1,65 RM zuzügl. Zustellgebühr 0,20 RM. Ausg. B (einseitiger Druck) 2,20 RM zuzügl. Zustellgeb. 0,20 RM. Einzelnummer, Ausg. A 0,20 RM, Ausg. B 0,25 RM durch den Verlag. Druck und Verlag: Südwestdeutsche Druck- und Verlags-Gesellschaft m. b. H., Karlsruhe a. Rh.

Nummer 12

Karlsruhe, den 21. März 1941

7. Jahrgang

## Inhalt.

## Allgemeine Verwaltungssachen.

RdErl. 17. 3. 41, Vereinfachung des Steuerabzugs vom Arbeitslohn, weitere Beseitigung von Härten beim Kriegszuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer). S. 229. — RdErl. 15. 3. 41, Abfindung der weiblichen Beamten bei Verheiratung. S. 231. — RdErl. 17. 3. 41, Zum Zweiten Gesetz zur Änderung des Deutschen Beamtengesetzes v. 20. 12. 1940 (RGBl. I S. 1645). S. 232. — RdErl. 17. 3. 41, Anspruchs- und Rangsversorgung. S. 233. — RdErl. 15. 3. 41, Erholungsurlaub der Beamten. S. 234. — RdErl. 13. 3. 41, Nachweisung über die Zahl der für Militäranwärter, Anwärter des Reichsarbeitsdienstes und Versorgungsanwärter alten Rechts freigehaltenen Beamtenstellen. S. 234. — RdErl. d. RMdZ. 12. 2. 41, Arbeitszeit nach Fliegeralarm. S. 237. — RdErl. d. RMdZ. 28. 2. 41, Prüfung gemäß § 5 Abs. 2 TD. B. S. 237. — RdErl. d. RMdZ. 28. 2. 41, „Wohnbevölkerung“ und „Ständige Bevölkerung“ nach der Volkszählung. S. 238. — RdErl. d. RMdZ. 26. 2. 41, Schulbeihilfe für die Erziehung der Kinder von Beamten und nicht-beamteten Gefolgsgliedern des öffentlichen Dienstes außerhalb des Elternhauses. S. 239. — RdErl. d. RMdZ. 17. 2. 41, Waschmittel. S. 242. — RdErl. 15. 3. 41, Erholungsurlaub der Angestellten im Urlaubsjahr 1940. S. 255.

## Staatshaushalt, Kassen- und Rechnungsweesen.

RdErl. 15. 3. 41, Vorübergehende Beschäftigung von

Angestellten im Reichsfinanzdienst (§ 10 Abs. 2 RFD.). S. 241.

## Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung.

RdErl. 13. 3. 41, Verbuchungen der Fürsorgeaufwendungen bei den Landkreisen und Gemeinden. S. 243.

## Polizeiverwaltung.

RdErl. 15. 3. 41, Einholung von Strafregisterauszügen über im Reichsgau Sudetenland, im Memelgebiet und in Cuppen, Nalmedn und Moresnet geborene Personen. S. 243.

## Verkehrswesen.

RdErl. d. RZf u. ChdDtPol. im RMdZ. 17. 2. 41, Vorschriftenammlung „Straßenverkehrsvoorschriften“. S. 245.

## Wehrangelegenheiten, Familienunterhalt.

RdErl. d. RMdZ., d. DRW. u. d. RZM. 28. 2. 41, Umstellungsbefehle für Opfer des gegenwärtigen Krieges. S. 245.

## Veterinärangelegenheiten.

RdErl. 18. 3. 41, Hauptföhrungen 1941. S. 255. — RdErl. 19. 3. 41, Maul- und Klauenseuche in Baden. S. 256.

## Wohlfahrtspflege und Jugendwohlfahrt.

RdErl. 13. 3. 41, Fettverbilligung für die minderbemittelte Bevölkerung. S. 255.

## — Abschnitt 1. —

## Allgemeine Verwaltungssachen.

**Vereinfachung des Steuerabzugs vom Arbeitslohn, weitere Beseitigung von Härten beim Kriegszuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer).**

Erl. d. FuWM. v. 10. 3. 1941 Nr. 2 122.

Die Kasse wird auf die Beachtung des Rund-erlasses des Reichsministers der Finanzen vom 20. Februar 1941 S. 2220 — 200 III in obigem Betreff aufmerksam gemacht, der im Reichssteuerblatt 1941 Nr. 22 Seite 187 veröffentlicht ist und auch im Reichshaushalts- und Besoldungsblatt bekanntgegeben werden wird. In diesem Runderklass wird insbesondere folgendes geregelt:

1. Der Steuerabzug vom Arbeitslohn wird vereinfacht.

- a) Die Lohnsteuer und der Kriegszuschlag dazu werden in einer neuen Lohnsteuertabelle rechnerisch zusammengefaßt. Dementsprechend sind die beiden Steuerbeträge im Lohnkonto, in der Lohnsteueranmeldung und bei der Lohnsteuerabführung nicht mehr getrennt zu bezeichnen. Die Zusammenfassung gilt für die Steuer vom laufenden Arbeitslohn sowie von sonstigen, insbesondere einmaligen Bezügen im Sinne des § 35 UStGB. Die Anordnung ist erstmals auf

den Arbeitslohn für einen Lohnzahlungszeitraum anzuwenden, der nach dem 31. März 1941 endet.

- b) Die einbehaltene Lohnsteuer ist künftig — abweichend von der derzeitigen Anordnung in § 41 und vorbehaltlich des § 42 StDB. — monatlich nur noch einmal, und zwar jeweils bis zum 5. des folgenden Kalendermonats an die Reichsfinanzkassen abzuführen. Dies gilt erstmals für die Abführung der Lohnsteuer, die nach den bisherigen Bestimmungen bis zum 20. April 1941 abzuführen gewesen wäre.

2. Bei der Erhebung des Kriegszuschlags zur Lohnsteuer werden weitergehend als bisher Härten beseitigt.

- a) Bei laufenden Bezügen, die die Freigrenze für den Kriegszuschlag (234 RM. monatlich) nur geringfügig übersteigen, sind in der unter der vorgenannten Ziffer 1 b erwähnten neuen Lohnsteuertabelle in den bisherigen Lohnsteuerstufen 234 bis 273 RM. durch Aufteilung in Zwischenstufen die Lohnsteuerbeträge einschl. des Kriegszuschlags entsprechend niedriger gehalten.
- b) Werden neben laufendem Arbeitslohn, der unter die monatliche Kriegszuschlagsfreigrenze von 234 RM. fällt, sonstige Bezüge bezahlt und die Freigrenze damit überschritten, so ist der Kriegszuschlag nur von den sonstigen Bezügen, nicht aber von den laufenden Bezügen zu erheben.

Diese beiden Erleichterungen werden erstmals wirksam für die Zahlung des Arbeitslohnes für einen Lohnzahlungszeitraum, der nach dem 31. März 1941 endet. Soweit die Bezüge für den Monat April 1941 ohne Gewährung dieser Erleichterungen bereits bezahlt sind, ist der Ausgleich für April 1941 bei den Zahlungen für den Monat Mai 1941 nachzuholen.

An die Landeshauptkasse.

— RdErl. d. MdZ. v. 17. 3. 1941 Nr. 26 060 Norm. XXVII<sup>a</sup>.

— BaWB. S. 229.

**Abfindung der weiblichen Beamten bei Verheiratung.**  
RdErl. d. RM. v. 18. 2. 1941 — A 4210-140 IV.

Nach DB. 3 zu § 63 DGB. erhält ein weiblicher Beamter, der seine Entlassung aus dem Beamtenverhältnis mit Rücksicht auf seine bevorstehende Verheiratung beantragt und die Ehe vor Ablauf von drei Monaten seit dem Entlassungstage geschlossen hat, eine Abfindung gemäß §§ 64, 65 DGB. Der Reichsminister des Innern und ich haben für die Dauer des Krieges nichts dagegen einzuwenden, daß diese Frist auch dann als innegehalten angenommen und die Abfindung gewährt wird, wenn die Eheschließung ohne eigenes Verschulden infolge von besonderen, mit den Kriegsverhältnissen unmittelbar zusammenhängenden Umständen erst nach Ablauf von drei Monaten, aber zu dem frühesten möglichen Zeitpunkt erfolgt.

— RB. S. 90.

— RdErl. d. MdZ. v. 15. 3. 1941 Nr. 27 168 Norm. XXVII<sup>a</sup>.

— BaWB. S. 231.

**Zum Zweiten Gesetz zur Änderung des Deutschen Beamtengesetzes vom 20. Dezember 1940**  
(RGBl. I S. 1645).

RdErl. d. RM. v. 20. 2. 1941 — A 4220 — 2382 IV.

Bis zum Erlaß weiterer Durchführungsvorschriften und Ausführungsbestimmungen auf Grund des § 183 des Deutschen Beamtengesetzes bitte ich, im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern, folgenden zu beachten:

**Zu § 98 a DGB.**

1. Die Vorschrift gilt auch für die Witwengeldberechtigigte Witwe eines Warte- oder Ruhestandsbeamten.

2. Auf den neuen Versorgungsanspruch nach Abs. 4 wird die Abfindung angerechnet bei einer Dauer der neuen Ehe

bis zu acht Jahren	..... mit 100 vom Hundert,
von mehr als acht, aber weniger als neun Jahren	mit 80 vom Hundert,
von mehr als neun, aber weniger als zehn Jahren	mit 70 vom Hundert,
von mehr als zehn, aber weniger als elf Jahren	mit 60 vom Hundert,
von mehr als elf, aber weniger als zwölf Jahren	mit 50 vom Hundert,
von mehr als zwölf, aber weniger als dreizehn Jahren	mit 40 vom Hundert,
von mehr als dreizehn, aber weniger als vierzehn Jahren	mit 30 vom Hundert,
von mehr als vierzehn, aber weniger als fünfzehn Jahren	mit 20 vom Hundert,
von mehr als fünfzehn, aber weniger als sechzehn Jahren	mit 10 vom Hundert.

Nach Ablauf von sechzehn Jahren findet eine Anrechnung nicht mehr statt. Die Anrechnung kann in der Weise erfolgen, daß den wirtschaftlichen Verhältnissen angepasste Teilbeträge von den laufenden Witwenbezügen einbehalten werden.

Eine Erstattung einbehaltener Beträge an diejenige Dienststelle, die die Abfindung gezahlt hat, tritt nicht ein.

3. Nr. 2 gilt sinngemäß, wenn trotz der Abfindung ein Witwengeld ohne gesetzlichen Anspruch oder ein Unterhaltsbeitrag aus der späteren Ehe gewährt werden sollte.

4. Das Witwengeld fällt mit dem Ablauf des Monats weg, in dem sich die Witwe verheiratet hat; darüber hinaus gezahlte Beträge sind auf die Witwenabfindung anzurechnen. Der Witwenabfindung ist das für den Monat der Eheschließung zuständige Witwengeld ohne Rücksicht darauf zugrunde zu legen, ob es ganz oder teilweise geruht hat. Ortliche Sonderzuschläge sind nicht zu berücksichtigen.

5. Unter Versorgungsfall nach Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes ist der Todesfall zu verstehen, der den Anspruch auf das der Berechnung der Abfindung zugrunde zu legende Witwengeld zur Folge hatte.

#### Zu § 133 Abs. 2 DBG.

1. Abs. 2 bietet keine Möglichkeit, Waisengeld für eine Waise zu gewähren, die am 30. Juni 1937 bereits Waise war und das achtzehnte Lebensjahr vollendet hatte.

2. Ob eine Schul- oder Berufsausbildung (Abs. 2 Nr. 1) vorliegt, ist nach den Grundsätzen in Nr. 68 der Reichsbesoldungsvorschriften zu entscheiden.

3. Die körperlichen und geistigen Gebrechen (Abs. 2 Nr. 2) müssen bei vollendetem achtzehnten Lebensjahre bestanden haben, es sei denn, daß ein nach Abs. 2 Nr. 1 bewilligtes Waisengeld wegen eines körperlichen oder geistigen Gebrechens der Waise weiterbewilligt werden soll.

4. Ob die Waise infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, ist nach Nr. 71 Abs. 1 der Reichsbesoldungsvorschriften zu beurteilen.

5. Die DB. Nr. 2 und 3 und AB. 2 gelten in diesem Umfange als überholt.

— RBB. S. 89.

— RdErl. d. MdZ. v. 17. 3. 1941 Nr. 27 254 Norm. XXVII<sup>e</sup>.

— BaBl. S. 232.

#### Anspruchs- und Kannversorgung.

RdErl. d. RM. v. 19. 2. 1941 — A 5033 — 2606 IV.

Aus Berichten und Eingaben habe ich ersehen, daß die Versorgungsdienststellen der Wehrmacht die Versorgung von Hinterbliebenen nach dem WZVG. mit dem Hinweis darauf abgelehnt haben, daß ihnen auf Grund von Kannvorschriften nach dem DBG. ein Unterhaltsbeitrag gewährt werden kann. Auf diese Weise würde gegen den allgemeinen Grundgedanken verstoßen, daß Pflichtleistungen „Kann“-Bewilligungen vorgehen.

Das Oberkommando der Wehrmacht hat deshalb im Benehmen mit mir an die Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsdienststellen nachstehende Anordnung erlassen:

„Beim Zusammentreffen eines Rechtsanspruchs mit einer Fürsorge und Versorgung auf Grund von Kannvorschriften geht stets der Rechtsanspruch der Kannleistung vor (siehe auch AB. Nr. 2 zu WZVG. § 105 Abs. 6). Dies gilt auch, wenn der Rechtsanspruch und die Kannleistung auf verschiedenen Gesetzen beruhen. Das Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsamt ist z. B. nicht berechtigt, die Entscheidung über einen Rechtsanspruch auf Witwenrente nach dem WZVG. zurückzustellen, weil auch ein widerruflicher Unterhaltsbeitrag nach DBG. § 120 gewährt werden kann. Eine etwa nach WZVG. § 115 Abs. 6, § 118 Abs. 6 er-

forderliche Regelung kann erst nach der Gewährung des Unterhaltsbeitrages vorgenommen werden.“

— RBB. S. 90.

— RdErl. d. MdZ. v. 17. 3. 1941 Nr. 25 878 Norm. XIX, XXVII<sup>e</sup>.

— BaBl. S. 233.

#### Erholungsurlaub der Beamten.

RdErl. d. RM. v. 13. 2. 1941 — A 4350-2113 IV.

Die Gewährung von Erholungsurlaub an Beamte, die vor ihrer Ernennung nichtbeamtete Gefolgschaftsmitglieder waren, richtet sich allein nach den für Beamte geltenden Bestimmungen. Eine Geldentschädigung für nicht gewährten Urlaub ist dem Beamtenverhältnis fremd. Sie kann daher den fraglichen Beamten auch für etwaige Urlaubsrückstände aus dem früheren Dienstverhältnis nicht gezahlt werden.

— RBB. S. 90.

— RdErl. d. MdZ. v. 15. 3. 1941 Nr. 27 169 Norm. XXVII<sup>e</sup>.

— BaBl. S. 234.

Nachweisung über die Zahl der für Militäranwärter, Anwärter des Reichsarbeitsdienstes und Versorgungsanwärter alten Rechts freigehaltenen Beamtenstellen.

RdErl. d. MdZ. v. 18. 2. 1941 — II SB 348/41-6130.

(1) Gemäß § 40 des Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsges. v. 26. 8. 1938 (RGBl. I S. 1077) sind die Behörden des Reichs, der Länder und der Gemeinden (GB.), die Reichsbank, die übrigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentl. Rechts und die Verbände von solchen, die öffentl. Religionsgesellschaften und ihre Verbände sowie die Betriebe der vorstehend ausgeführten Stellen gesetzlich verpflichtet, die Beamtenstellen des einfachen Dienstes zu 100 v. H., die des mittleren Dienstes zu 90 v. H. und die des gehobenen Dienstes zu 50 v. H. mit Militäranwärtern, Anwärtern des Reichsarbeitsdienstes und Versorgungsanwärtern alten Rechts zu besetzen.

(2) Durch die VO. zur Sicherung der Überführung der Militäranwärter, Anwärter des Reichsarbeitsdienstes und Versorgungsanwärter alten Rechts v. 30. 12. 1939 (RGBl. 1940 I S. 39) ist festgelegt worden, daß die den Militäranwärtern usw. vorbehaltenen Beamtenstellen während der Dauer des Krieges nicht anderweitig besetzt werden dürfen, wenn Militäranwärter usw. nicht zur Verfügung stehen.

(3) Ich erlaube, mir bis zum 30. 4. 1941 (Fr. ist bei den Landratsämtern: 10. 4. 1941; bei den Reg.-Präs.: 20. 4. 1941) eine Nachweisung nach nachstehendem Muster vorzulegen.

(4) Auf die Anmerkung am Schluß des Musters wird besonders hingewiesen.

— RMBl. S. 339.

Muster.

1941.

(Dienststelle)

(Jahr)

(Datum)

**Nachweisung.**

Zum RdErl. des RMdJ. v. 18. 2. 1941 — II SB 348/41-6130 (RMBl. B. S. 339).

Dienststelle	Zahl der zum Zeitpunkt der Vorlage der Nachweisung vorhandenen Planstellen:	Nach dem Stellenvorbehalt sind von den Stellen in Sp. 2 mit Militär-anwärtern usw. zu besetzen: (Stellen-vorbehalt: einfach. 100 v. S., mittl. 90 v. S., gehob. 50 v. S.)	Auswirkung der VO. v. 30. 12. 1939 (RGBl. 1940 I S. 39)				
			Zahl der in der Zeit vom 30. 12. 1939 bis 31. 3. 1941 frei-gewordenen Planstellen	Von den nach Sp. 4 frei-gewordenen Planstellen waren nach dem Stellen-vorbehalt mit Militär-anwärtern usw. zu besetzen:	Von den in Sp. 5 ange-gebenen Stellen wurden besetzt:	Ber-bleiben: (Sp. 5 abzüglich Sp. 6 und 7)	
1	2	3	4	5	6	7	8
I Nicht techn. Dienst							
a) einfacher Dienst							
1.	Hier sind die verschiedenen Laufbahnen aufzuführen						
2.							
3.							
usw.							
zusammen ...							
b) mittlerer Dienst							
1.							
2.							
3.							
usw.							
zusammen ...							
c) gehobener Dienst							
1.							
2.							
3.							
usw.							
zusammen ...							
II Techn. Teil							
a) einfacher Dienst							
1.							
2.							
3.							
usw.							
zusammen ...							
b) mittlerer Dienst							
1.							
2.							
3.							
usw.							
zusammen ...							
c) gehobener Dienst							
1.							
2.							
3.							
usw.							
zusammen ...							
Summe Ia und IIa ...							
Summe Ib und IIb ...							
Summe Ic und IIc ...							

Anmerkung: Von den Dienststellen der Reichsgaue der Ostmark, des Sudetengaus, des Reichsgaues Danzig-Westpreußen, des Warthegaues, der in die Prov. Ostpreußen und Oberschlesien eingegliederten Gebiete sowie der reichseigenen Dienststellen im Protektorat Böhmen und Mähren sind nur die Sp. 1 bis 3 auszufüllen.

— RdErl. d. RMdZ. v. 13. 3. 1941 Nr. 22 666.

#### Zusatz:

Die Nachweisung ist bis zum 10. 4. 1941 der Aufsichtsbehörde in dreifacher Fertigung vorzulegen. Dabei ist in einer besonderen Anlage hierzu — einfach — zu berichten, ob und welche den Militäranwärtern, Anwärtern des Reichsarbeitsdienstes und Versorgungsanwärter alten Rechts vorbehaltenen Beamtenstellen in der Zeit vom 1. September bis 29. Dezember 1939 anderweitig mit Beamten besetzt wurden. Soweit hierzu eine besondere Genehmigung erteilt worden sein sollte, wäre diese zu bezeichnen.

Die Aufsichtsbehörden haben die Nachweisung und die Anlage hierzu an Hand der Stellenpläne, Haushaltspläne usw. nachzuprüfen und erforderlichenfalls im Benehmen mit den Anstellungsbehörden richtig zu stellen. Je 2 Fertigungen der Nachweisung, jedoch ohne die Anlage hierzu sind sodann mit unterschriebenem Vermerk „geprüft“ unter Beifügung je einer Bezirksübersicht bis spätestens 20. 4. 1941 hierher vorzulegen. Die etwa in der Zeit vom 1. 9. bis 29. 12. 1939 anderweitig besetzten vorbehaltenen Beamtenstellen sind von den Aufsichtsbehörden in den Vorlageberichten besonders aufzuführen.

An die Gemeinden, Gemeindeverbände einschließlich Landkreiselbstverwaltung, das Bad. Gemeinderechnungsprüfungsamt in Karlsruhe, den Bad. Gemeindeversicherungsverband in Karlsruhe, den Bad. Spartassen- und Giroverband in Mannheim, die Versicherungsanstalt für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte in Karlsruhe, die Bad. Landeskreditanstalt für Wohnungsbau in Karlsruhe, die Bad. Gebäudeversicherungsanstalt Karlsruhe und die sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts einschließlich der öffentlichen Spartassen, jedoch ohne die Orts- und Innungsrentenstellen.

— BaWB. S. 234.

#### Arbeitszeit nach Fliegeralarm.

RdErl. d. RMdZ. v. 12. 2. 1941

— II SB 4802 III/40-6450.

(1) Die Regelung der Arbeitszeit nach nächtlichem Fliegeralarm wird den örtlichen Behördenvorständen überlassen.

(2) Bei der Ansetzung der Dienststunden ist auf die Verkehrsverhältnisse in den einzelnen Orten Rücksicht zu nehmen. Möglichst gleichmäßige Festsetzung innerhalb desselben Ortes ist anzustreben. Der ordnungsmäßige Dienstbetrieb muß sichergestellt bleiben.

(3) Änderungen des Dienstbeginns dürfen nur zu einer Verschiebung, nicht aber zu einer Kürzung der Arbeitszeit führen. Doch kann an Tagen nach Fliegeralarm durchgehend gearbeitet werden. Die Behördenvorstände haben darauf zu achten, daß auch nach Fliegeralarm sämtliche Behördenangehörigen den festgesetzten Dienstbeginn innehalten.

An die nachgeordneten Behörden, Gemeinden, Gemeindeverbände, sonst. Körperschaften des öffentl. Rechts.

— RMWiB. S. 253.

— BaWB. S. 237.

#### Prüfung gemäß § 5 Abs. 2 T.O. B.

RdErl. d. RMdZ. v. 28. 2. 1941 — II SB 456/41-7070.

Vom Standpunkt der WD. über die Lohngestaltung v. 25. 6. 1938 (RGBl. I S. 691) und des Kriegslohnstopps (Zweite Durchf. Best. zum Abschn. III — Kriegslöhne — der Kriegswirtschafts-WD. v. 12. 10. 1939, RGBl. I S. 2028) aus bestehen keine Bedenken, daß den nicht handwerksmäßig vorgebildeten Gefolgschafts-

mitgliedern bereits nach 3 Jahren der ständigen Ausführung handwerksmäßiger Arbeiten Gelegenheit zum Ablegen der in § 5 Abs. 2 T.O. B. vorgesehenen Prüfung gegeben wird.

An die nachgeordneten Behörden, Gemeinden, Gemeindeverbände, sonst. Körperschaften des öffentl. Rechts.

— RMWiB. S. 352.

— BaWB. S. 237.

#### „Wohnbevölkerung“ und „Ständige Bevölkerung“ nach der Volkszählung.

RdErl. d. RMdZ. v. 28. 2. 1941 — I 166/41-5000.

Nachstehenden RdErl. des RMWiB. v. 30. 1. 1941 zur Kenntnis und Beachtung.

An die nachgeordneten Behörden, Gemeinden, Gemeindeverbände, sonst. Körperschaften des öffentl. Rechts.

— RMWiB. S. 352.

— BaWB. S. 238.

#### Anlage.

Der Reichswirtschaftsminister. Berlin, den 30. 1. 1941.  
I B. W. 13/23 319/40.

(1) Zahlreiche gesetzliche Bestimmungen und Verwaltungsvorschriften nehmen auf die bei der allgemeinen Volkszählung ermittelte Einwohnerzahl Bezug. Eine nähere Erläuterung über die Art der anzuwendenden Einwohnerzahl war dabei bisher nicht erforderlich, da bei den Volkszählungen stets nur eine maßgebende Bevölkerungszahl festgestellt wurde, nämlich die sogenannte Wohnbevölkerung (d. i. die Bevölkerung, die am Zählungsort dauernd wohnt). Durch die Wiedereinführung der allgemeinen Wehrpflicht und die Einführung der Arbeitsdienstpflicht ist jedoch die Feststellung einer weiteren Einwohnerzahl neben der Wohnbevölkerungszahl erforderlich geworden. Militär und Reichsarbeitsdienst gehören zwar ohne Frage zur Wohnbevölkerung ihrer Standortgemeinden, da die zahlenmäßige Belegung der Standorte in der Regel auf längere Zeit etwa die gleiche bleibt. Dabei kann jedoch nicht übersehen werden, daß die Zahl der Angehörigen der Wehrmacht und des Reichsarbeitsdienstes im Rahmen der Einwohnerzahl einer Gemeinde für viele Fragen anders zu bewerten ist als die gleiche Zahl von Zivilpersonen. Im besonderen Maße gilt das für die große Zahl der ihrer zweijährigen Dienstpflicht genügenden Soldaten, die im Gegensatz zu einem wesentlichen Teil der Berufssoldaten kein nennenswertes eigenes Einkommen und keinen eigenen Hausstand haben und in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht sind. Das gleiche trifft für die ihrer Arbeitsdienstpflicht genügenden Arbeitsmänner und für die Arbeitsmädchen zu. Bei der Volkszählung v. 17. 5. 1939 ist deshalb für die Gemeinden, die Standorte der Wehrmacht oder des Reichsarbeitsdienstes sind, neben der Wohnbevölkerung auch die Wohnbevölkerung ohne die ihrer Dienstpflicht genügenden Soldaten und Arbeitsmänner und ohne die Arbeitsmädchen festgestellt worden. Diese Bevölkerungszahl ist kurz als „Ständige Bevölkerung“ bezeichnet worden.

(2) Bei der Verschiedenartigkeit der mit Hilfe der amtlichen Einwohnerzahlen zu regelnden Fragen kann nicht einheitlich entschieden werden, ob die Wohnbevölkerung oder die Ständige Bevölkerung als Einwohnerzahl im Sinne der bestehenden und in Zukunft ergebenden Bestimmungen anzusehen ist. Es muß vielmehr von Fall zu Fall bestimmt werden, welche der beiden Einwohnerzahlen der Volkszählung 1939 als maßgebend anzusehen ist. Ich bitte deshalb, zukünftig in Ihrem Bereich bei allen gesetzlichen Bestimmungen, Verwaltungsvorschriften und sonstigen amtlichen Verlautbarungen, in denen von der Einwohnerzahl die Rede ist, anzugeben, ob die Wohnbevölkerung oder die Ständige Bevölkerung gemeint ist. Ich halte es auch für zweckmäßig, daß die schon bestehenden Bestimmungen und Vorschriften daraufhin geprüft werden, ob eine Klarstellung in dieser Richtung erforderlich ist.

(3) Die endgültigen Ergebnisse der Volkszählung v. 17. 5. 1939 über die Wohnbevölkerung und die Ständige Bevölkerung der kleineren Verwaltungsbezirke und der einzelnen Gemeinden mit 10 000 und mehr Einwohnern sind in einer Sonderbeilage zu der vom Statistischen Reichsamt herausgegebenen Halbmonatsschrift „Wirtschaft und Statistik“, Jahrg. 1940 Nr. 17, veröffentlicht. Die entsprechenden Zahlen für die einzelnen Gemeinden des Deutschen Reichs (Gebiet Mitte 1939, jedoch ohne Memelland) werden voraussichtlich im Februar 1941 in einer zweiten Aufl. des „Amtlichen Gemeindeverzeichnisses für das Deutsche Reich“ (Bd. 550 der „Statistik des Deutschen Reichs“) veröffentlicht werden.

An die Obersten Reichsbehörden.

**Schulbeihilfe für die Erziehung der Kinder von Beamten und nichtbeamteten Gefolgchaftsmitgliedern des öffentlichen Dienstes außerhalb des Elternhauses.**  
RdErl. d. RMdZ. v. 26. 2. 1941 — II SB 732/41-6314.

Nachstehender RdErl. des RM. v. 17. 2. 1941 (Anl. 1) und 8. 1. 1941 (Anl. 2) im Nachgang zum RdErl. v. 25. 9. 1940 (RMBl. S. 1869)<sup>1)</sup> zur Kenntnis und Beachtung.

An die nachgeordneten Behörden, Gemeinden, Gemeindevorstände, sonst. Körperschaften des öffentl. Rechts.  
— RMBl. S. 348.

— BaWB. S. 239.

<sup>1)</sup> Vgl. BaWB. S. 1221.

#### Anlage 1.

Berlin, den 17. 2. 1941.

Der Reichsminister der Finanzen  
A 4515-18 707 IV.

Ich bitte, bei der Bewilligung von Schulbeihilfen entsprechend meinem RdErl. v. 12. 9. 1940 — A 4515-12 657 IV (RMBl. S. 240)<sup>1)</sup> nach den folgenden Gesichtspunkten zu verfahren:

1. Die Schulbeihilfe wird zum Ausgleich der Mehraufwendungen gewährt, die Beamten, Angestellten und Arbeitern im öffentlichen Dienst durch ihre dienstliche Verwendung oder durch die Unterbringung ihrer Familien an Orten ohne geeignete allgemeinbildende Schule für ihr Kinder entstehen. Sie kann ihrer Zweckbestimmung nach nicht gewährt werden für die Mehraufwendungen, die im Zusammenhang mit der Schulpflicht für die im elterlichen Haushalt verbleibenden Kinder erwachsen (Hinweis auf die Sonderregelung für Fahrtkosten unter Ziff. 7).

2. Nur die im aktiven Dienst befindlichen Beamten und sonstigen diesen gleichgestellten Amtsträger (§ 1 BesG.), die Angestellten und Arbeiter im öffentlichen Dienst erhalten die Schulbeihilfe. Sie kann den Wartestands- und Ruhestandsbeamten nicht gegeben werden, weil diese bei der Wahl ihres Wohnsitzes durch dienstliche Notwendigkeiten nicht beschränkt sind. Das gilt auch für diejenigen, die als Beamte auf Widerruf wieder verwendet werden.

3. Die Schulbeihilfe kann nur für die Kinder gewährt werden, für die ein Kinderzuschlag gezahlt wird.

4. (1) Als allgemeinbildende Schulen im Sinne des RdErl. v. 12. 9. 1940 sind hauptsächlich die folgenden Schulen anzusehen:

- a) Volksschulen,
- b) Hauptschulen und Bürgerschulen,
- c) Mittelschulen, Aufbauträge an Volksschulen,
- d) Oberschulen für Jungen und Mädchen in grundständiger und Aufbauform, sonstige anerkannte Anstalten mit dem Lehrplan einer Oberschule und dem Ziel der Hochschulreife, z. B. Nationalpolitische Erziehungsanstalten, soweit sie nicht unter e fallen — einschl. der Zubringerschulen —,

- e) Gymnasien für Jungen und sonstige anerkannte Anstalten mit dem Lehrplan eines Gymnasiums und dem Ziel der Hochschulreife, z. B. Nationalpolitische Erziehungsanstalten — einschl. der Zubringerschulen —,
- f) Hilfschulen,
- g) Gehörlosenschulen,
- h) Blindenschulen.

(2) Jede der Schulen, die unter einem Buchstaben vereinigt sind, ist wegen der Gleichartigkeit oder Ähnlichkeit des Lehrziels als Schule der gleichen Schulart zu betrachten. Schulen einer Schulart gelten als für den Schulbesuch des Kindes in gleicher Weise geeignet. Bei der Umschulung aus einer Oberschule in Aufbauform in eine Oberschule in grundständiger Form oder aus einer Oberschule in grundständiger Form in eine Oberschule in Aufbauform gilt das nur für die obersten drei Klassen der beiden Schulformen.

#### Beispiel A.

(1) Das Kind besuchte am bisherigen Wohnsitz des Beamten ein Gymnasium. Am neuen Wohnsitz des Beamten ist eine Oberschule, aber kein Gymnasium. Das Kind verbleibt in der bisherigen Schule und wird bei einer Familie untergebracht.

(2) Schulbeihilfe kann gewährt werden.

#### Beispiel B.

(1) Das Kind besuchte am bisherigen Wohnsitz des Beamten eine Oberschule für Jungen. Am neuen Wohnsitz des Beamten befinden sich nur eine Volksschule und eine Mittelschule. Das Kind wird in eine Nationalpolitische Erziehungsanstalt aufgenommen.

(2) Eine Schulbeihilfe kann gewährt werden, weil sich am neuen Wohnsitz keine Oberschule für Jungen und keine sonstige Anstalt derselben Schulart befindet.

#### Beispiel C.

(1) Zwei der Kinder eines Beamten besuchten am bisherigen Wohnsitz des Beamten eine Oberschule in Aufbauform, das eine Kind in der Klasse 7 und das andere in Klasse 4. Am neuen Wohnsitz des Beamten ist eine Oberschule in grundständiger Form, aber keine Oberschule in Aufbauform. Beide Kinder verbleiben in der bisherigen Schule und werden in einem Schülerheim untergebracht.

(2) Schulbeihilfe kann nur für das Kind in der Klasse 4 gewährt werden. Für dieses Kind fällt die Schulbeihilfe weg, sobald es die Versetzung nach der Klasse 6 der Oberschule in Aufbauform erreicht hat. Für das ältere Kind befindet sich sofort, für das jüngere später eine geeignete Schule am neuen Wohnsitz des Beamten.

(3) Schwierigkeiten, die sich bei einer Umschulung aus Unterschieden im Lehrplan zwischen Schulen derselben Schulart ergeben, müssen durch das Kind überwunden werden. Wenn am neuen Wohnsitz eine geeignete Schule derselben Schulart ist, kann eine Schulbeihilfe für den Verbleib des Kindes in der bisherigen Schule aus besonderen persönlichen oder sachlichen Gründen nicht gewährt werden.

#### Beispiele.

Schulbeihilfe wird nicht gegeben, wenn das Kind in einem klimatisch günstigen Ort oder in einer Schule mit der zusätzlichen Pflege besonderer Fächer (Russisches Gymnasium) oder bis zum Ablauf des alten Schuljahres oder bis zum Bestehen einer Abschlussprüfung verbleiben soll.

5. Die Schulbeihilfe wird nicht gewährt, wenn das Kind keine allgemeinbildende, sondern eine berufsbildende Schule, insbesondere eine

Berufsschule (gewerbliche, kaufmännische, landwirtschaftliche, bergmännische oder hauswirtschaftliche Berufsschule usw.) oder

Berufsfachschule (Handelschule, höhere Handelschule, Wirtschaftsschule, Wirtschaftsoberschule, Haushaltungsschule usw.) oder

Fachschule (Bauerschule, Ingenieurschule, Seefahrtsschule, Bergschule, Meisterschule des Deutschen Handwerks, Landwirtschaftsschule, Landfrauenschule usw.)

außerhalb des Wohnsitzes oder Unterbringungsortes besucht. Die Schulbeihilfe bei dem Besuch solcher Schulen würde eine einseitige Förderung der schulmäßigen Berufsausbildung gegenüber der handwerklichen Berufs-

ausbildung bedeuten. Der Kreis der Empfangsberechtigten kann nicht mehr erweitert werden. Schon die jetzige Regelung hat zu Berufungen aus der freien Wirtschaft geführt, die mir durch die Deutsche Arbeitsfront mitgeteilt worden sind.

6. (1) Eine häusliche Ersparnis, die durch die Unterbringung des Kindes außerhalb des Elternhauses erzielt wird, wird auf die Kosten für Unterkunft und Verpflegung nicht angerechnet.

(2) Mehraufwendungen, die neben den Kosten für auswärtige Unterkunft und Verpflegung erwachsen, z. B. Fahrtkosten, erhöhte Kosten für Bekleidung usw., bleiben bei der Bemessung der Schulbeihilfe außer Ansatz.

(3) Wenn Schulen, wie beispielsweise die Nationalpolitischen Erziehungsanstalten, Erziehungsbeiträge erheben, die nach den wirtschaftlichen Verhältnissen der Erziehungsberechtigten bemessen sind und neben den Kosten für Unterkunft und Verpflegung auch das Schulgeld, die Kosten der Bekleidung usw. umfassen, so ist über die Höhe der anteiligen Kosten für Unterkunft und Verpflegung eine Bescheinigung des Schulleiters beizubringen.

7. In den Fällen, in denen am Wohnsitz des Erziehungsberechtigten oder am Unterbringungsort der Familie keine geeignete allgemeinbildende Schule vorhanden ist und der tägliche Besuch einer auswärtigen Schule erhebliche Fahrtkosten verursacht, kann eine Schulbeihilfe bis zum Höchstbetrag von dreißig Reichsmark monatlich ab 1. 1. 1941 gewährt werden. Die Schulbeihilfe ist nur für den Teil der Fahrtkosten zu gewähren, der zehn Reichsmark monatlich übersteigt. Sie wird nicht gewährt, wenn die Fahrtkosten zehn Reichsmark monatlich nicht überschreiten oder die Fahrten innerhalb einer Gemeinde stattfinden. Die Fahrten zur Schule müssen auf dem billigsten Wege und, wenn die Möglichkeit dazu gegeben ist, unter Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels ausgeführt werden.

8. Die Schulbeihilfe wird jeweils vom Tage der Veränderung ab neu festgesetzt, wenn die Kosten für Unterkunft und Verpflegung oder die Fahrtkosten durch Schulferien, Krankheit des Kindes oder andere Umstände sich vermindern oder wegfallen.

9. Eine Schulbeihilfe wird nicht gewährt, wenn der auswärtige Schulbesuch des Kindes nur deshalb erforderlich ist, weil als Wohnsitz des Erziehungsberechtigten oder als Unterbringungsort der Familie statt des Ortes der Dienststelle aus persönlichen Gründen ein anderer Ort gewählt worden ist.

10. (1) Sind die Voraussetzungen für die Gewährung einer Schulbeihilfe gegeben, so kann der Erziehungsberechtigte an Stelle einer Ausbildungsbeihilfe für Kinder kinderreicher Familien, eines Stipendiums oder einer sonstigen Erziehungsbeihilfe aus öffentlichen Mitteln die Schulbeihilfe wählen, wenn diese günstiger ist.

(2) Die Schulbeihilfe wird neben einer Kinderbeihilfe nach der Kinderbeihilfen-VO. v. 9. 12. 1940 (RGBl. I S. 1571) gewährt. Die Kinderbeihilfe wird auf die Schulbeihilfe nicht angerechnet.

11. Die Schulbeihilfe unterliegt nicht der Gehaltskürzung. Sie ist, wie ich durch meinen RdErl. v. 8. 1. 1941 — S. 21 14-355 III<sup>2)</sup> an die Oberfinanzpräsi. angeordnet habe, auch nicht zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) heranzuziehen. Als ein reiner Auslagenersatz ist sie bei der Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge nicht zu berücksichtigen.

An die Obersten Reichsbehörden, die Reichsstatthalter, die Landesregierungen (soweit vorhanden), Finanzministerien, Finanzabteilungen.

<sup>1)</sup> Vgl. RMBlW. 1940 S. 1869, BaBl. S. 1221.

<sup>2)</sup> Vgl. nachst. Anl. 2.

### Staatshaushalt, Kassen- und Rechnungswesen.

Vorübergehende Beschäftigung von Angestellten im Reichskassendienst (§ 10 Abs. 2 RKD.).

RdErl. d. RM. v. 16. 2. 1941 — A 2000-104 Gen. B.

Nach § 10 Abs. 2 der Reichskassenordnung müssen

### Anlage 2.

Berlin, den 8. 1. 1941.

Der Reichsminister der Finanzen  
S 2114-355 III.

(1) Ich habe im Erl. v. 17. 12. 1940 — S. 21 14-355 III (RGBl. S. 1049) darauf hingewiesen, daß die Schulbeihilfen im öffentlichen Dienst nach der Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs nicht zu den steuerfreien Einkünften im Sinne des § 3 Ziff. 12 des Einkommensteuerges. (EGStG. 1939)<sup>1)</sup> gehören.

(2) Ich bestimme dazu auf Grund von § 17 Abs. 2 Satz 1 der Reichsabgabenordnung das Folgende:

Die Schulbeihilfen, die auf Grund meines Erl. v. 12. 9. 1940 — A 4515-12 657 IV (RMBl. S. 240)<sup>2)</sup> gewährt werden, sind nicht zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) heranzuziehen.

<sup>1)</sup> Vgl. RGBl. 1939 I S. 297.

<sup>2)</sup> Vgl. RMBlW. 1940 S. 1869, BaBl. S. 1221.

### Waschmittel.

RdErl. d. RMdZ. v. 17. 2. 1941 — Z 144/41-5147.

Die Reichsstelle für industrielle Fettversorgung hat die nachstehende Liste A (Anl.) der von ihr zugelassenen fettarmen und fettlosen Waschmittel für Weiß-, Bunt- und Grobwäsche, abgeschlossen am 31. 12. 1940, herausgegeben.

An die nachgeordneten Behörden, Gemeinden, Gemeindeverbände, sonst. Körperschaften des öffentl. Rechts.  
— RMBlW. S. 311.

— BaBl. S. 242.

### Anlage.

#### Liste A.

1. Köjngold	01/127	Alexander Apell, chem.-techn. Erzeugnisse, München, Landwehrstraße 26
2. Herzawa	04/028	Dreiturm Seifenindustrie GmbH., Steinau, Kr. Schlüchtern
3. Waschgold	04/157	Paul Dült & Wihl, Start, „Düsta“-Gesellschaft, Nürnberg, Hummelsteinerweg 61
4. Klüvers Waschmittel	10/315	Chemische Fabrik Willy Klüver, Hamburg 11, Reimersbrücke 5
5. Reinarz	11/038	Alexander Landgraf, Parfümerie- und Seifenfabrik, Haldensleben
6. Dveg	11/226	„Dveg“ chem.-techn. Fabrik, Leud & Rimmel, Hamburg-Wandsbek, Eugenbergritt 7/9
7. Blantasil- Waschmittel	11/251	Chemische Fabrik Ara, Lange & Blambek, Hamburg 1, Republikstraße 84
8. Rutil	12/204	Dalli-Werke Mäurer & Birg, Stolberg/Rhd.
9. Erwilo	12/239	P. Jof. Möbs, Gießen/Lahn und Aflar
10. Moc	12/245	Werner Möring & Co., Chem.-pharm. Fabrik, Hamburg 23, Wandsbeker Chaussee 66
11. Alfa	15/138	Palito, GmbH., Posen, Thiergartenstraße 1
12. Elon	21/075	Elasti Chem. Fabrik AG., Nachf. Friedr. Toricht, Wien 40/III, Ungargasse 59



berufungen von Kassenbeamten zum Wehrmachtdienst und wegen der Abordnung von Kassenbeamten zu anderer Tätigkeit, auf Schwierigkeiten.

Ich bin deshalb damit einverstanden, daß bis auf weiteres Angestellte als Buchhalter verwendet werden. Der Behördenleiter ist jedoch § 11 RAO ge-

mäß für eine sorgfältige Auswahl dieser Arbeitskräfte verantwortlich.

— RAB. S. 91.

— RdErl. d. MdZ. v. 15. 3. 1941 Nr. 26 936.

— BaWB. S. 241.

## Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung.

Verbuchungen der Fürsorgeaufwendungen bei den Landkreisen und Gemeinden.

RdErl. d. MdZ. v. 13. 3. 1941 Nr. 26 438  
Norm. XIII, I, XXXVIII, VI.

Die Veranschlagung im Haushaltsplan, die Verbuchung und die statistische Meldung der Fürsorgeaufwendungen bei den Landkreisen und den Gemeinden sind vom Rechnungsjahr 1941 an in folgender Weise vorzunehmen. Bei der Fürsorgestatistik und Gemeindefinanzstatistik ist schon im Rechnungsjahr 1940 hiernach zu verfahren, auch wenn Haushaltsplan und Sachbücher (Gemeinderechnung) diesen Bestimmungen noch nicht entsprechen.

1. Allgemeine Fürsorge (Armenfürsorge):

Soweit die Armenfürsorge von den Landkreisen den Gemeinden übertragen ist, was allgemein zutreffen dürfte, sind die Aufwendungen und Rückeinnahmen von den Gemeinden (Gemeinden bis 3000 Einwohner: in der Wirtschaftsrechnung) im ordentlichen Haushalt in Ausgabe und Einnahme zu veranschlagen und zu buchen.

Die Landkreise buchen die Ausgaben und Einnahmen nicht in ihren Sachbüchern.

Für die Reichsfürsorgestatistik melden die Gemeinden dem Landkreis ihre Ausgaben und Einnahmen zu den jeweiligen Terminen an. Der Landkreis baut die Meldungen der Gemeinden in seine Fürsorgestatistik ein.

2. Gehobene Fürsorge.

a) Soweit die gehobene Fürsorge vom Landkreis durchgeführt wird:

Der Landkreis veranschlagt und bucht die gesamten Aufwendungen und Rückeinnahmen im ordentlichen Haushalt. Der von den Gemeinden zu tragende Anteil von einem Drittel wird als Zuweisung von den Gemeinden (Haushaltsstelle 41/42. 1. 564) vereinnahmt.

Die Gemeinden veranschlagen und buchen ihren gesetzlichen Anteil von einem Drittel im ordentlichen Haushalt unter Zuweisungen (also nicht auf die einzelnen Fürsorgearten und -gruppen aufgeteilt) — bzw. in der Wirtschaftsrechnung — an den Landkreis in Ausgabe.

Die vom Landkreis an die Gemeinden lediglich zur **Auszahlung** an die Hilfsbedürftigen überwie-

nen Beträge sind für die Gemeinden „D. G.“ und werden über das Verwahrbuch (Gemeinden bis 3000 Einwohner in der Vorjahrrechnung) geführt.

Für die Reichsfürsorgestatistik meldet nur der Landkreis, und zwar den Gesamtaufwand (also ohne die Zuweisungen der Gemeinden auf der Einnahmeseite). Die Gemeinden haben für die Fürsorgestatistik nichts zu melden.

b) Soweit die gehobene Fürsorge nach § 10 des Bad. Ausführungsgesetzes zur RFB. an kreisangehörige Gemeinden übertragen ist:

Die Gemeinden veranschlagen und buchen den gesamten Aufwand der gehobenen Fürsorge und die Rückeinnahmen im ordentlichen Haushalt. Der vom Landkreis zu tragende Anteil von  $\frac{2}{3}$  wird unter Zuweisungen ebenfalls im ordentlichen Haushalt vereinnahmt.

Der Landkreis veranschlagt und bucht nur seinen gesetzlichen Anteil in Höhe von  $\frac{1}{3}$  im ordentlichen Haushalt als Zuweisung unter Haushaltsstelle 41/42. 2. 562. — Zuweisungen an kreisangehörige Gemeinden für übertragene Fürsorgeaufgaben —, wofür im Kontenplan für die Landkreise eine neue Haushaltsstelle mit dieser Bezeichnung einzufügen ist.

Für die Reichsfürsorgestatistik melden die Gemeinden zu den jeweiligen Terminen die gesamten Einnahmen und Ausgaben dem Landkreis, der die Zahlen der Gemeinden in seine Fürsorgestatistik einbaut. Der Landkreis hat darauf zu achten, daß die gegenseitigen Zuweisungen nicht in der Reichsfürsorgestatistik erscheinen.

3. Bezüglich der Jugendhilfe ist entsprechend zu verfahren mit dem Unterschied, daß die Einnahmen und Ausgaben unter Abschnitt 46 zu buchen sind.

4. Bezüglich der nach § 9 Abs. 2 und 3 des Bad. Ausf.-Ges. zur RFB. von der Übertragung ausgeschlossenen Fälle der Armenfürsorge ist wie unter Ziffer 2 a zu verfahren.

5. In die Gemeindefinanzstatistik werden nur die Posten des ordentlichen Haushalts (bzw. der Wirtschaftsrechnung) in Übereinstimmung mit obigen Verfahrensvorschriften aufgenommen.

An die Landkreise und die Gemeinden.

— BaWB. S. 243.

## Polizeiverwaltung.

### Aufgaben der Polizei.

Einholung von Strafregisterauszügen über im Reichsgau Sudetenland, im Memelgebiet und in Cuppen, Malmedy und Moresnet geborene Personen.

RdErl. d. RZfH u. ChdD/Pol. im RdZ. v. 25. 2. 1941  
— O. VuR R III 5917/41.

Zur Berichtigung der Anl. b zum RdErl. v. 27. 5.

1940 (RWBStB. S. 1039)<sup>1)</sup> wird nachstehende AB. des RZM. v. 18. 1. 1941 mitgeteilt.

— RWBStB. S. 357.

— RdErl. d. MdZ. v. 15. 3. 1941 Nr. 23 954 Norm. XXII<sup>3)</sup>.

An alle Pol.-Behörden.

— BaWB. S. 243.

**Anlage.**

Der Reichsminister der Justiz Berlin, den 18. 1. 1941.  
4240 — Ha 4. 1629/40.

**Ersuchen um Auskunft aus dem Strafregister.<sup>2)</sup>****1. Reichsgau Sudetenland und Memelgebiet.**

Das Auslandsstrafregister in Berlin hat die Aussonderung von Straftaten über Personen, die im Reichsgau Sudetenland oder im Memelgebiet geboren sind, abgeschlossen. Ersuchen um Auskunft aus dem Strafregister über die in diesen Gebieten geborenen Personen sind nunmehr ausschließlich an die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht zu richten, in dessen Bezirk der Geburts-

ort der Person liegt. Eine Beteiligung des Auslandsstrafregisters findet nicht mehr statt.

II. Eupen, Malmédy, Moresnet, Belgien.

(1) Über Personen, die in den Gebieten von Eupen, Malmédy und Moresnet geboren sind, wird den deutschen Behörden aus dem beim Justizministerium in Brüssel geführten Zentralstrafregister („Casier Judiciaire Central“) Auskunft erteilt. Die Ersuchen können in deutscher Sprache gestellt werden. Sie sind über den Militärbefehlshaber in Belgien und Nordfrankreich zu leiten.

(2) .....

<sup>1)</sup> Vgl. RdErl. d. MdJ. vom 24. 6. 1940, BaBl. S. 869.

<sup>2)</sup> Vgl. AB. v. 4. 3. 1939 (DtJust. S. 426) und 25. 9. 1939 (DtJust. S. 1559).

**Verkehrswesen.****Vorschriftensammlung „Straßenverkehrsvorschriften“.**

RdErl. d. RZfFuChdDiPol. im RMdZ. v. 17. 2. 1941

— O-Kdo I O (2) 16 Nr. 2/41.

Abj. 4 des RdErl. v. 17. 12. 1940 (RMBlW. S. 2324e) <sup>1)</sup> erhält folgende Fassung:

(4) a) Die zum allgemeinen Dienstgebrauch benötigten Bücher können in der nach lfd. Nr. 6 der Anl. zum RdErl. v. 15. 11. 1937 (RMBlW. S. 1789) vorgesehenen Anzahl nur aus den bei Tit. 13 Unterteil 1 zur Verfügung gestellten Kassenanschlagsmitteln beschafft werden. Die Kosten für die Stüde der Vorschriftenammlung „Straßen-

verkehrsvorschriften“, die nur zu Schulzwecken beschafft werden, sind bei Tit. 34 Unterteil 1 zu buchen, vorausgesetzt, daß Mittel hierzu bei dieser Buchungsstelle zur Verfügung stehen.

b) Erforderliche Umbuchungen sind sofort vorzunehmen.

An alle Pol.-Behörden. — Nachrichtlich an die Gemeinden und Gemeindeverbände.

RMBlW. S. 333.

BaBl. S. 245.

<sup>1)</sup> Vgl. BaBl. 1941 S. 45.

**Wehrangelegenheiten. Familienunterhalt.****Umstellungsbeihilfen für Opfer des gegenwärtigen Krieges.**

RdErl. d. RMdZ., d. DAR. u. d. RZM. v. 28. 2. 1941

— Vf 200/41-7900, B 30 v 10 AWA/W Vers (I) 912/41  
u. LG 4085-60 I A.

Zur Erleichterung des Übergangs von den bisherigen Einkünften aus öffentlichen Mitteln auf die gesetzliche Versorgung und der im Kriege besonders erschwerten Umstellung in der Lebenshaltung bestimmen wir auf Grund des Einjah-Familienunterhaltsges. (EJUG.) v. 26. 6. 1940 (RGBl. I S. 911) § 5, des Einjah-Fürsorge- und -versorgungsgef. (EJFVG.) v. 6. 7. 1939 (RGBl. I S. 1217) § 33 Abs. 3, des Reichsarbeitsdienstversorgungsgef. (RADVG.-M.) in der Fass. der Bef. v. 29. 9. 1938 (RGBl. I S. 1253) § 184 Abs. 2 und der Personenschäden-VO. (PeschVO.) v. 10. 11. 1940 (RGBl. I S. 1482) § 16 folgendes:

**A. Umstellungsbeihilfen für die Empfänger von Familienunterhalt.**

(1) Den familienunterhaltsberechtigten Angehörigen eines zum Wehrdienst einberufenen Wehrpflichtigen, der während der Ausübung des Wehrdienstes oder während einer Zeit nach § 4 Abs. 8 bis 11 der VO. zur Durchführung und Ergänzung des Einjah-Familienunterhaltsges. (EJUG.-VO.) v. 26. 6. 1940 (RGBl. I S. 912) laut Bescheinigung des Wehrmacht-Fürsorge- und -versorgungsamtes an den Folgen einer im gegenwärtigen Kriege erlittenen Beschädigung bei besonderem Einjah oder Wehrdienstbeschädigung verstorben ist, wird im Anschluß an den Zeitpunkt, bis zu dem nach den geltenden Vorschriften des Einjah-familienunterhaltsrechts Familienunterhalt zu gewähren ist, als Umstellungsbeihilfe Familienunterhalt

weiterhin bis zum Ablauf des auf den Sterbemonat folgenden 12. Monats gewährt. Wird bei Vermögenden der Tod festgestellt, so tritt an die Stelle des Sterbemonats der Monat, in dem das Vermögensein eingetreten ist. Wird bei Wehrmachtangehörigen, die nicht als vermögend geführt werden, der Tod erst nach Ablauf des Sterbemonats festgestellt, so tritt an die Stelle des Sterbemonats der Monat der Feststellung des Todes.

(2) Wird ein zum Wehrdienst einberufener Wehrpflichtiger infolge einer im gegenwärtigen Kriege erlittenen Beschädigung bei besonderem Einjah oder Wehrdienstbeschädigung als dienstunfähig entlassen und wird durch das Wehrmacht-Fürsorge- und -versorgungsamt festgestellt, daß der Entlassene infolge der Beschädigung arbeitsverwendungsunfähig ist, so wird den familienunterhaltsberechtigten Angehörigen — im Falle des § 5 Abs. 2 Satz 3 EJUG.-VO. auch dem Arbeitsverwendungsunfähigen selbst — im Anschluß an den Zeitpunkt, bis zu dem nach den geltenden Vorschriften des Einjahfamilienunterhaltsrechts Familienunterhalt zu gewähren ist, als Umstellungsbeihilfe Familienunterhalt weiterhin bis zum Ablauf des auf den Monat der Entlassung aus dem Wehrdienst folgenden 12. Monats gewährt. Im Falle des § 4 Abs. 8 EJUG.-VO. tritt an die Stelle des Monats der Entlassung aus dem Wehrdienst der Monat der Entlassung aus der Krankenbehandlung des Truppen-(Marine-)Teiles oder des Lazarets. Endet die Arbeitsverwendungsunfähigkeit vor Ablauf dieser 12 Monate, so wird die Umstellungsbeihilfe bis zum Schluß des Monats gewährt, in dem der Beschädigte wieder arbeitsverwendungsunfähig geworden ist. Stirbt der Arbeitsverwendungsunfähige innerhalb des 12-Monatszeitraums, so wird Umstellungsbeihilfe bis

zum Ablauf des genannten Zeitraums an die Familienunterhaltsberechtigten gewährt.

(3) Die Umstellungsbeihilfe darf auch dann gewährt werden, wenn die Sicherung des notwendigen Lebensbedarfs erst nach dem Zeitpunkt fortgefallen ist, bis zu dem nach den geltenden Vorschriften des Einzelfamilienunterhaltsrechts Familienunterhalt gewährt werden darf.

(4) Die Versorgungsbezüge der Hinterbliebenen und die Fürsorge- und Versorgungsbezüge des Arbeitsverwendungsunfähigen auf Grund eines Tatbestandes nach Abs. 1 und 2 sind auf die Umstellungsbeihilfe in voller Höhe anzurechnen. Als Versorgungsbezüge in diesem Sinne gelten auch die Witwen-, Waisen- und Elternzulagen nach dem EWVG, die Renten und das Kranken- oder Hausgeld aus der Reichsversicherung, Ruhegehalt-, Witwen- und waisengeldähnliche Bezüge auf Grund einer Beschäftigung im öffentlichen Dienst. Dagegen bleibt Verheirathungsgeld, Verheirathungsgeldzulage, Pflegezulage, Blindenzulage und der Zuschuß zum Halten des Führhundes (§§ 84, 92, 93 und 77 Abs. 3 WVG, § 7 EWVG) außer Ansatz, auch wenn dadurch die Einkommenshöchstgrenze überschritten wird. Im übrigen gilt Nr. 146 des RdErl. des RMdV. und des RM. v. 5. 7. 1940 (RMBl. S. 1363).<sup>1)</sup>

(5) Soweit der Zeitraum, für den eine Umstellungsbeihilfe in Betracht kommt, bei dem Inkrafttreten dieses RdErl. bereits abgelaufen ist, wird die Umstellungsbeihilfe in einem Betrage nachgewährt. Sind dem Familienunterhaltsberechtigten in der Zwischenzeit Übergangsbeihilfen auf Grund des RdErl. des RM. und des RMdV. v. 6. 6. 1940 (RMBl. S. 1083) gewährt worden, so sind diese auf die Umstellungsbeihilfe anzurechnen. Die Anrechnung hat für solche Übergangsbeihilfen zu unterbleiben, die für besondere, über die Vorschriften des Familienunterhalts hinausgehende Zwecke (z. B. zur Abtragung alter Verbindlichkeiten) gewährt worden sind. Die angerechneten Übergangsbeihilfen sind den Bezirksfürsorgeverbänden aus Mitteln des Familienunterhalts zu ersetzen.

(6) Die Vorschriften der Abs. 1 bis 5 finden entsprechende Anwendung auf die Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes, die im gegenwärtigen Kriege während der Erfüllung der Reichsarbeitsdienstpflicht oder in der Zeit nach § 1 Abs. 2 EZU.-DB. im Rahmen der Wehrmacht eingesetzt werden (§ 3 der WD. v. 20. 12. 1939, RGBl. I S. 2465), und auf ihre familienunterhaltsberechtigten Angehörigen. Sie sind ferner sinngemäß auf die im § 30 Abs. 1 Ziff. 1 bis 5 und Ziff. 8 sowie Abs. 2 der EZU.-DB. in der Fass. der WD. v. 25. 10. 1940 (RGBl. I S. 1397) aufgeführten Personen und ihre familienunterhaltsberechtigten Angehörigen anzuwenden. Das gleiche gilt für die in § 30 Abs. 1 Ziff. 6 EZU.-DB. aufgeführten Personen — für die zur Hilfeleistung bei öffentlichen Notständen eingesetzten Mitglieder des Deutschen Roten Kreuzes insoweit, als die Notstände durch den Krieg bedingt sind, — und für ihre familienunterhaltsberechtigten Angehörigen mit der Maßgabe, daß für die Tragung der Kosten § 30 Abs. 3 EZU.-DB. entsprechend gilt. Für die Bescheinigung des Todes oder der Arbeitsverwendungsunfähigkeit tritt an die Stelle des Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsamts bei den Ange-

hörigen des Reichsarbeitsdienstes das Versorgungsamt IV Berlin, bei den in § 30 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 EZU.-DB. aufgeführten Personen das örtlich zuständige Versorgungsamt, bei den aaD. Ziff. 3 aufgeführten Personen das Fürsorge- und Versorgungsamt ff, bei den aaD. Ziff. 6 aufgeführten Personen das Deutsche Rote Kreuz, bei den aaD. Ziff. 8 aufgeführten Personen die Oberste SA-Führung und bei den in § 30 Abs. 2 Ziff. 1 bis 3 EZU.-DB. in der Fass. der WD. v. 25. 10. 1940 (RGBl. I S. 1397) aufgeführten Personen das örtlich zuständige Versorgungsamt.

#### B. Umstellungsbeihilfen für die Empfänger von Kriegsbesoldung und ihre Hinterbliebenen.

(1) Den Witwen und versorgungsberechtigten Waisen von Angehörigen der Wehrmacht, die in diesem Kriege gefallen oder infolge einer in diesem Kriege erlittenen Beschädigung bei besonderem Einsatz oder Wehrdienstbeschädigung gestorben sind, wird im Anschluß an den 3-Monatszeitraum, für den nach Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgef. (WVG) § 100 Abs. 2 Sterbegeld zuteilt, für weitere 9 Monate eine Umstellungsbeihilfe in Höhe des Unterschieds zwischen der Kriegsbesoldung (Zweite WD. zum Einsatz-Wehrmachtgebührensgef. — EWVG. — v. 28. 2. 1940, RGBl. I S. 447) und der in Betracht kommenden Gesamtversorgung, ausschließlich der Elternversorgung, gewährt.

(2) Eltern mit Anspruch auf Elterngeld oder -rente nach EWVG § 14 in Verbindung mit WVG § 111 wird, wenn Anspruchsberechtigte nach Abs. 1 nicht vorhanden sind, im Anschluß an den 3-Monatszeitraum, für den nach WVG § 101 Sterbegeld gewährt worden ist, für weitere 9 Monate eine Umstellungsbeihilfe in Höhe des Unterschieds zwischen der gesetzlichen Elternversorgung und 50 v. H. der Kriegsbesoldung des Verstorbenen gewährt. Hat der Verstorbene den Eltern nachweislich einen höheren Betrag der Kriegsbesoldung laufend zugewendet, so kann dieser auf Antrag an die Stelle des genannten Hundertsatzes treten. Ist Sterbegeld nach WVG § 101 nicht gewährt worden, so ist die Umstellungsbeihilfe für die auf den Sterbemonat folgenden 12 Monate zu zahlen.

(3) Den übrigen Eltern und sonstigen Verwandten kann, wenn Anspruchsberechtigte nach Abs. 1 nicht vorhanden sind und ein Bedürfnis besteht, auf Antrag eine Umstellungsbeihilfe für die auf den Sterbemonat folgenden 12 Monate bis zur Höhe des Betrages der Kriegsbesoldung gewährt werden, den ihnen der Verstorbene nachweislich laufend zugewendet hat. Haben diese Verwandten Sterbegeld nach WVG § 101 erhalten, so wird dieses auf die für die ersten drei Monate in Betracht kommende Umstellungsbeihilfe angerechnet.

(4) Erhalten versorgungsberechtigte Eltern (Abs. 2) und sonstige Verwandte (Abs. 3) eine Umstellungsbeihilfe, so darf deren Höchstbetrag — Unterschied zwischen der gesetzlichen Elternversorgung und der Kriegsbesoldung — nicht überschritten werden; die Umstellungsbeihilfe nach Abs. 2 hat den Vorrang.

(5) Wird bei Angehörigen der Wehrmacht, die nicht als vermißt geführt werden, der Tod erst nach

Ablauf des Sterbemonats festgestellt, so tritt an die Stelle des Sterbemonats der Monat der Feststellung des Todes.

(6) Abs. 1 bis 4 gelten entsprechend für die Ehefrauen, Kinder, Eltern und sonstigen Verwandten von Angehörigen der Wehrmacht, die vermißt (verschollen) sind, wenn der Tod als Folge einer Beschädigung bei besonderem Einsatz oder Wehrdienstbeschädigung wahrscheinlich ist. Wird bei Vermißten (Verschollenen) nachträglich der Tod festgestellt, so beginnt der 12-Monatszeitraum mit dem Ersten des auf das Vermißtsein folgenden Monats.

(7) Angehörige der Wehrmacht, die infolge einer während des jetzigen Krieges erlittenen Wehrdienstbeschädigung oder Beschädigung bei besonderem Einsatz wegen Dienstunfähigkeit entlassen werden und arbeitsverwendungsunfähig sind, erhalten für die auf den Entlassungsmonat folgenden 12 Monate eine Umstellungsbeihilfe in Höhe des Unterschiedes zwischen der Versorgung und der Kriegsbesoldung. Endet die Arbeitsverwendungsunfähigkeit vor Ablauf dieser 12 Monate, so wird die Umstellungsbeihilfe bis zum Schlusse des Monats gewährt, in dem der Beschädigte wieder arbeitsverwendungsunfähig geworden ist.

(8) Stirbt der als arbeitsverwendungsunfähig Entlassene innerhalb des 12-Monatszeitraums (Abs. 7), so wird bis zu dessen Ablauf die Umstellungsbeihilfe an seine Hinterbliebenen weitergewährt.

(9) Die Umstellungsbeihilfen werden von den Wehrmachtsfürsorge- und -versorgungsämtern — WZ-BA. — festgesetzt und gezahlt.

(10) Soweit der Zeitraum, für den eine Umstellungsbeihilfe in Betracht kommt, bei Inkrafttreten dieses RdErl. bereits abgelaufen ist, wird die Umstellungsbeihilfe in einem Betrage nachgewährt. Nach dem RdErl. des RM. und des RMdZ. v. 6. 6. 1940 (RMBl. S. 1083) gezahlte Übergangsbeihilfen sind anzurechnen. Jedoch werden solche Übergangsbeihilfen nicht angerechnet, die für besondere, über die Vorschriften des Familienunterhaltsrechts hinausgehende Zwecke (z. B. zur Abtragung alter Verbindlichkeiten) gewährt worden sind; Erstattungen unterbleiben.

(11) Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten auch für die Angehörigen der Waffen-SS und ihre Hinterbliebenen. An die Stelle des Wehrmachtsfürsorge- und -versorgungsamts tritt das Fürsorge- und Versorgungsamt SS.

#### C. Umstellungsbeihilfen für Empfänger von Friedensdienstbezügen und ihre Hinterbliebenen.

(1) Friedensdienstbezüge sind die Dienstbezüge der Angehörigen der Friedenswehrmacht und die während des Wehrdienstes weitergezahlten Dienst- und Ruhegehaltsbezüge der Beamten, Reichsarbeitsdienstführer und Gefolgschaftsmitglieder des öffentlichen Dienstes. Die Dienstaufwandszuschüsse und Stellenzulagen rechnen dazu, wenn sie auch als Sterbegeld gewährt werden.

(2) Witwen und versorgungsberechtigte Waisen von Angehörigen der Wehrmacht, die in diesem Kriege gefallen oder infolge einer in diesem Kriege erlittenen Beschädigung bei besonderem Einsatz oder Wehrdienstbeschädigung gestorben sind, wird für die auf den Sterbemonat folgenden 12 Monate eine Umstellungs-

beihilfe in Höhe des Unterschiedes zwischen den Friedensdienstbezügen und der in Betracht kommenden Gesamtversorgung, ausschließlich der Elternversorgung, gewährt. Auf den Zeitraum von 12 Monaten sind die Zeiten anzurechnen, für die Sterbegeld nach WZBG. § 100, DVB. § 93, sterbegeldähnliche Bezüge nach einer Tarif- oder Dienstordnung gewährt oder Dienstbezüge nichtbeamteter Gefolgschaftsmitglieder den Hinterbliebenen auf Grund des Erl. des RM. v. 3. 10. 1940 (RBeibl. S. 246 Nr. 3529) weitergezahlt wurden.

(3) Eltern mit Anspruch auf Elterngeld oder Elternrente nach WZBG. § 14 in Verbindung mit WZBG. § 111 wird, wenn Anspruchsberechtigte nach Abs. 2 nicht vorhanden sind, für die auf den Sterbemonat folgenden 12 Monate eine Umstellungsbeihilfe in Höhe des Unterschiedes zwischen der gesetzlichen Elternversorgung und 50 v. H. der Friedensdienstbezüge des Verstorbenen gewährt. Hat der Verstorbene den Eltern nachweislich einen höheren Betrag der Friedensdienstbezüge laufend zugewendet, so kann dieser auf Antrag an die Stelle des genannten Hundertsatzes treten. Auf den Zeitraum von 12 Monaten sind Zeiten, für die Sterbegeld oder sterbegeldähnliche Bezüge gewährt worden sind, anzurechnen.

(4) Den übrigen Eltern und sonstigen Verwandten kann, wenn Anspruchsberechtigte nach Abs. 2 nicht vorhanden sind und ein Bedürfnis besteht, auf Antrag eine Umstellungsbeihilfe für die auf den Sterbemonat folgenden 12 Monate bis zur Höhe des Betrages der Friedensdienstbezüge gewährt werden, den ihnen der Verstorbene nachweislich laufend zugewendet hat. Wurden Sterbegeld oder sterbegeldähnliche Bezüge gewährt, so sind sie auf die für den gleichen Zeitraum in Betracht kommende Umstellungsbeihilfe anzurechnen.

(5) Erhalten versorgungsberechtigte Eltern (Abs. 3) und sonstige Verwandte (Abs. 4) eine Umstellungsbeihilfe, so darf deren Höchstbetrag — Unterschied zwischen der gesetzlichen Elternversorgung und den Friedensdienstbezügen — nicht überschritten werden; die Umstellungsbeihilfen nach Abs. 3 haben den Vorrang.

(6) Wird bei Angehörigen der Wehrmacht, die nicht als vermißt geführt werden, der Tod erst nach Ablauf des Sterbemonats festgestellt, so tritt an die Stelle des Sterbemonats der Monat der Feststellung des Todes.

(7) Abs. 2 bis 5 gelten entsprechend für die Ehefrauen, Kinder, Eltern und sonstigen Verwandten von Angehörigen der Wehrmacht, die vermißt (verschollen) sind, wenn der Tod als Folge einer Beschädigung bei besonderem Einsatz oder Wehrdienstbeschädigung wahrscheinlich ist. Wird bei Vermißten (Verschollenen) nachträglich der Tod festgestellt, so beginnt der 12-Monatszeitraum mit dem Ersten des auf das Vermißtsein folgenden Monats.

(8) Angehörige der Wehrmacht, die infolge einer während des jetzigen Krieges erlittenen Wehrdienstbeschädigung oder Beschädigung bei besonderem Einsatz wegen Dienstunfähigkeit entlassen werden und arbeitsverwendungsunfähig sind, erhalten für die auf den Entlassungsmonat folgenden 12 Monate eine Umstellungsbeihilfe in Höhe des Unterschiedes zwischen der Versorgung und den Friedensdienstbezügen.

Endet die Arbeitsverwendungsunfähigkeit vor Ablauf dieser 12 Monate, so wird die Umstellungsbeihilfe bis zum Schluß des Monats gewährt, in dem der Beschädigte wieder arbeitsverwendungsfähig geworden ist.

(9) Stirbt der als arbeitsverwendungsunfähig Entlassene innerhalb des 12-Monatszeitraums (Abs. 8), so wird bis zu dessen Ablauf die Umstellungsbeihilfe an seine Hinterbliebenen weitergewährt.

(10) Die Umstellungsbeihilfen werden von den WZV. festgestellt und gezahlt. Die für die Feststellung des Ruhegehalts, der Hinterbliebenenversorgung oder der entsprechenden Bezüge nach der RVD. zuständigen Behörden teilen den WZV. Beginn und Höhe dieser Bezüge sowie Höhe und Zusammensetzung der Friedensdienstbezüge mit.

(11) Soweit der Zeitraum, für den eine Umstellungsbeihilfe in Betracht kommt, bei Inkrafttreten dieses RdErl. bereits abgelaufen ist, wird die Umstellungsbeihilfe in einem Betrage nachgewährt. Nach dem RdErl. des RM. und des RMdV. v. 6. 6. 1940 (RMBl. II S. 1083) gezahlte Übergangsbeihilfen sind anzurechnen. Jedoch werden solche Übergangsbeihilfen nicht angerechnet, die für besondere, über die Vorschriften des Familienunterhaltsrechts hinausgehende Zwecke (z. B. zur Abtragung alter Verbindlichkeiten) gewährt worden sind; Erstattungen unterbleiben.

(12) Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten sinngemäß auch für Empfänger von Friedensdienstbezügen und ihre Hinterbliebenen, soweit es sich um Angehörige folgender Personengruppen handelt:

- a) die im Rahmen der Wehrmacht eingesezten Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes,
- b) die in § 30 Abs. 1 Ziff. 1 bis 5 und Ziff. 8 sowie Abs. 2 EZU.-DB. in der Fass. der VO. v. 25. 10. 1940 (RGBl. I S. 1397) aufgeführten Personen,
- c) die in § 30 Abs. 1 Ziff. 6 EZU.-DB. aufgeführten Personen — für die zur Hilfeleistung bei öffentlichen Notständen eingesezten Mitglieder des Deutschen Roten Kreuzes insoweit, als die Notstände durch den Krieg bedingt sind —,
- d) die langfristig Notdienstverpflichteten gemäß Nr. 195 Buchst. b des RdErl. des RMdV. und des RM. v. 5. 7. 1940 (RMBl. II S. 1363<sup>\*)</sup>), die bis zum Eintritt der Notdienstbeschädigung Bezüge aus öffentlichen Mitteln auf Grund eines einem Arbeitsvertrag entsprechenden Beschäftigungsverhältnisses erhalten haben.

An die Stelle des Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsamts tritt bei den Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes das Versorgungsamt V Berlin, bei den in § 30 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 EZU.-DB. aufgeführten Personen das örtlich zuständige Versorgungsamt, bei den aaD. Ziff. 3 aufgeführten Personen das Fürsorge- und Versorgungsamt H, bei den aaD. Ziff. 6 aufgeführten Personen das Deutsche Rote Kreuz, bei den aaD. Ziff. 8 sowie in § 30 Abs. 2 Ziff. 1 bis 3 EZU.-DB. in der Fass. der VO. v. 25. 10. 1940 (RGBl. I S. 1397) aufgeführten Personen und bei den langfristig Notdienstverpflichteten (vgl. d) das örtlich zuständige Versorgungsamt.

#### D. Gemeinsame Vorschriften für Abschn. B und C.

(1) Der RdErl. findet auch Anwendung auf die

im WZVG. § 68 aufgeführten Zivilpersonen und auf diejenigen Personen, die nach Wehrgef. § 35<sup>1)</sup> den für Soldaten geltenden Fürsorge- und Versorgungsbestimmungen unterworfen sind, sowie die Angestellten und Arbeiter, die bei den im Rahmen der Wehrmacht eingesezten Einheiten des Reichsarbeitsdienstes tätig sind.

(2) Als Versorgungsbezüge im Sinne dieses RdErl., die bei der Ermittlung der Umstellungsbeihilfe zu berücksichtigen sind, gelten auch die Witwen-, Waisen- und Elternzulage nach dem EWZVG., die Renten und das Kranken- oder Hausgeld aus der Reichsversicherung, Ruhegehalt-, Witwen- und waisengeldähnliche Bezüge auf Grund einer Beschäftigung im öffentlichen Dienst sowie sonstige Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln, auch wenn der Beschädigte (Verstorbene) zur Aufbringung der Mittel beigetragen hat. Dagegen bleiben Verlehtengeld, Verlehtengeldzulage, Pflegezulage, Blindenzulage und der Zuschuß zum Unterhalt des Führhundes (WZVG. §§ 84, 92, 93 und 77 Abs. 3, EWZVG. § 7) bei Ermittlung der Umstellungsbeihilfe außer Betracht.

(3) Kriegsbesoldung und Friedensdienstbezüge unterliegen der Kürzung nach der ersten Gehaltskürzungs-VO.<sup>2)</sup> Der Ausgleichsbetrag nach EWZVG.<sup>3)</sup> § 3 Abs. 2 ist nur bei Ermittlung der Umstellungsbeihilfe für Hinterbliebene abzusehen; dies gilt entsprechend für außerhalb der Wehrmacht stehende Personen. Zur Kriegsbesoldung und zu den Dienstbezügen der Soldaten der Friedenswehrmacht gehört auch der widerrufliche Gehaltszuschuß von 15 R.M. monatlich nach dem Erl. des RM. v. 6. 1. 1941 — Nj. 60 a 12 AWA/W Allg. (I b) Nr. 1539/40 g<sup>4)</sup>). Der den Gehaltszuschuß von monatlich 15 R.M. übersteigende Betrag der früheren Zehrzulage bleibt außer Ansatz.

(4) Soweit durch die Zahlung von Umstellungsbeihilfen oder von Vorschüssen hierauf infolge späterer Feststellung anzurechnender Versorgungsbezüge Überzahlungen entstehen, sind sie gegen die noch zustehenden Umstellungsbeihilfen aufzurechnen. Sind überzahlte Beträge nach Wegfall der Umstellungsbeihilfe noch ungedeckt, so verbleiben sie in Ausgabe.

#### E. Umstellungsbeihilfen für Personenbeschädigte und ihre Angehörigen.

Personen, die infolge eines Personenschadens (PSehVO. v. 10. 11. 1940, RGBl. I S. 1482) die Sicherung ihres notwendigen Lebensbedarfs verlieren, erhalten als Umstellungsbeihilfe Familienunterhalt nach den Vorschriften des Einsatzfamilienunterhaltsrechts mit folgenden Maßgaben:

1. Als Berechtigte kommen in Betracht:

- a) die infolge eines Personenschadens arbeitsverwendungsunfähigen Personen,
- b) die im § 2 EZUG. aufgeführten Angehörigen einer infolge eines Personenschadens arbeitsverwendungsunfähigen oder verstorbenen männlichen Person unter den Voraussetzungen des § 2 EZUG.; Angehörige der Gruppe II des § 2 EZUG. sind daher nur berechtigt, wenn der Personenbeschädigte ganz oder zu einem wesentlichen Teil ihr Ernährer gewesen ist,
- c) die im § 2 EZUG. aufgeführten Angehörigen und der Ehefrau einer infolge eines Personenschadens arbeitsverwendungsunfähigen oder verstorbenen

weiblichen Person, wenn sie im Verhältnis zur letzteren die Voraussetzungen des § 2 EZUG. erfüllen und wenn die Personenbeschädigte ganz oder zum wesentlichen Teil ihr Ernährer gewesen ist.

2. (1) Formelle Voraussetzung der Gewährung der Umstellungsbeihilfe ist eine Bescheinigung des nach der PSchWD. zuständigen Versorgungsamts, daß der Tod oder die Arbeitsverwendungsunfähigkeit die Folge eines Personenschadens ist.

(2) Die Zustimmung des Versorgungsamts ist notwendig zur Gewährung einer Umstellungsbeihilfe, wenn die für eine Umstellungsbeihilfe in Betracht kommende Person nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt.

3. (1) Sachliche Voraussetzung für die Gewährung der Umstellungsbeihilfe ist der Verlust der Sicherung des notwendigen Lebensbedarfs infolge eines Personenschadens.

(2) Eine Umstellungsbeihilfe ist daher insoweit nicht zu gewähren, als der Berechtigte seinen notwendigen Lebensbedarf aus eigenen Kräften und Mitteln beschaffen kann oder ihn von anderer Seite, insbesondere von Angehörigen, erhält.

(3) Eine Umstellungsbeihilfe ist auch nicht zu gewähren, wenn gleichzeitig Anspruch auf Gewährung von Ein- oder Räumungsfamilienunterhalt oder auf eine Umstellungsbeihilfe nach Abschn. A besteht. Fällt dieser Anspruch während der für die Umstellungsbeihilfe in Betracht kommenden Zeit weg, so wird die Umstellungsbeihilfe für die Restzeit gewährt.

(4) Eine Umstellungsbeihilfe nach den Vorschriften dieses Abschnitts ist endlich nicht zu gewähren, wenn ein Beamter, ein Reichsarbeitsdienstführer oder ein Gefolgschaftsmitglied des öffentlichen Dienstes, die bis zum Eintritt des Personenschadens Dienstbezüge aus öffentlichen Mitteln erhalten haben, und wenn ein Ruhegehaltsempfänger einen Personenschaden erleidet; in diesen Fällen wird Umstellungsbeihilfe in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Abschn. C durch das örtlich zuständige Versorgungsamt gewährt. Das gleiche gilt für die in Abschn. C Abs. 12 Buchst. d aufgeführten Personen.

4. Trifft ein Personenschaden eine Frau, die ihre Arbeitskraft im eigenen Haushalt oder im eigenen Betrieb oder freien Beruf eingesetzt hat, so ist bei Bemessung der Umstellungsbeihilfe die Einstellung einer Ersatzkraft entgegenkommend zu berücksichtigen. Hierbei kann, soweit es sich um die Einstellung einer Ersatzkraft für den Haushalt handelt, die Einkommenshöchstgrenze überschritten werden.

5. (1) Die Umstellungsbeihilfe wird bei Vorliegen der Voraussetzungen vom Tage des Eintritts des Personenschadens bis zum Ablauf des darauffolgenden 12. Monats gewährt.

(2) Tritt der Verlust der Sicherung des notwendigen Lebensbedarfs im Zusammenhang mit dem Personenschaden erst im Laufe des 12-Monatszeitraums ein, so wird die Umstellungsbeihilfe für die Restzeit gewährt.

(3) Endet die Arbeitsverwendungsunfähigkeit vor Ablauf der 12 Monate, so wird die Umstellungsbeihilfe bis zum Schluß des Monats gewährt, in dem

der Personenbeschädigte wieder arbeitsverwendungsfähig geworden ist.

(4) Stirbt der arbeitsverwendungsunfähige Personenbeschädigte innerhalb des 12-Monatszeitraums, so wird Umstellungsbeihilfe bis zum Ablauf des genannten Zeitraums an seine Angehörigen gewährt, falls die Voraussetzung der Ziff. 1 Buchst. b oder c erfüllt ist.

6. Soweit der Zeitraum, für den eine Umstellungsbeihilfe in Betracht kommt, bei dem Inkrafttreten dieses RdErl. bereits abgelaufen ist, wird die Umstellungsbeihilfe in einem Betrage nachgewährt.

7. (1) Die Versorgungsbezüge sind auf die Umstellungsbeihilfe anzurechnen. Die Vorschrift des Abschn. A Abs. 4 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Zu den anzurechnenden Bezügen gehören auch die Beihilfen, die vorbehaltlich der Anrechnung auf die Versorgungsbezüge gewährt worden sind, sowie die vorläufigen Unterstützungen nach § 8 der Ersten WD. zur PSchWD.<sup>1)</sup>

(3) Werden Versorgungsbezüge für den Zeitraum der Umstellungsbeihilfe nachgezahlt, so ist die Umstellungsbeihilfe auf die Nachzahlung anzurechnen. Erstattungen zwischen den für die Zahlung der Versorgungsbezüge und für die Zahlung der Umstellungsbeihilfe zuständigen Dienststellen unterbleiben.

8. Die Umstellungsbeihilfe wird durch den Stadt- oder Landkreis gewährt, der für die Gewährung des Ein- oder Räumungsfamilienunterhalts zuständig wäre.

9. Die Kosten der Umstellungsbeihilfe werden abweichend von § 4 EZUG. ausschließlich vom Reich getragen. Persönliche und sächliche Verwaltungskosten sind nicht erstattungsfähig.

10. Die Vorschriften des Ein- oder Räumungsfamilienunterhaltsrechts sind, soweit sie auf den Tatbestand nicht unmittelbar angewendet werden können, sinngemäß anzuwenden. An Stelle des Einstellungstages im Sinne der Vorschriften des Ein- oder Räumungsfamilienunterhaltsrechts tritt der Tag des Eintritts des Personenschadens.

#### F. Schlußvorschrift.

(1) Der RdErl. gilt für alle seit dem 26. 8. 1939 eingetretenen einschlägigen Tatbestände.

(2) Die Anpassung des RdErl. des RM. und des RMdS. v. 6. 6. 1940 (RMBl. S. 1083) über Fürsorge für Wehrdienst- und Ein- oder Räumungsfamilienbeschädigte und ihre Hinterbliebenen an diese Vorschriften wird gesondert erfolgen.

An die nachgeordneten Behörden, die Gemeinden und Gemeindeverbände, die sonst. Körperschaften des öffentl. Rechts.

— RMBl. S. 390.

— BaWB. S. 245.

<sup>1)</sup> Vgl. RGBl. 1935 I S. 609.

<sup>2)</sup> Vgl. RGBl. 1930 I S. 517, 522; 1931 I S. 538; 1932 I S. 522.

<sup>3)</sup> Vgl. RGBl. 1939 I S. 1531.

<sup>4)</sup> Nicht veröffentl.

<sup>5)</sup> Vgl. RGBl. 1940 I S. 1486.

<sup>6)</sup> Vgl. BaWB. 1940 S. 931.

## — Abschnitt 2. —

**Allgemeine Verwaltungssachen.****Erholungsurlaub der Angestellten  
im Urlaubsjahr 1940.**

RdErl. d. MdZ. v. 15. 3. 1941 Nr. 26 908.

Der Reichstreuhänder für den öffentlichen Dienst hat durch eine Anordnung vom 13. Dezember 1940 das am 31. März d. J. ablaufende Urlaubsjahr 1940 bis zum 30. Juni 1941 verlängert. Ich gebe hiervon Kenntnis und ersuche die Dienststellenleiter, dafür Sorge zu tragen, daß allen Angestellten der für das Urlaubsjahr 1940 noch zustehende Erholungsurlaub bis spätestens 30. Juni 1941 restlos gewährt wird. Zur Er-

möglichung der Urlaubsgewährung bin ich nötigenfalls bereit, die Einstellung von Urlaubsaushilfen zu genehmigen. Bei diesem Anlaß weise ich auf die durch den Runderlaß des RZM. vom 6. Juli 1939 P 2100—13044 IV (RWB. S. 188 Nr. 3166) für die Urlaubsjahre 1939 und 1940 getroffene Sonderregelung hin, die nach seinem Runderlaß vom 11. Januar 1941 P 2160—18557 IV (RWB. S. 60 Nr. 3625) bis auf weiteres anzuwenden ist.

An die staatlichen Dienststellen. — BaWB. S. 255.

**Veterinärangelegenheiten.****Hauptförderungen 1941.**

RdErl. d. MdZ. v. 18. 3. 1941 Nr. 27 897.

Das Kdramt der Landesbauernschaft Baden beabsichtigt, in der Zeit vom März bis Mai 1941 Hauptförderungen für Bullen, Eber und Ziegenböcke gemäß § 4 und 5 der ersten Verordnung zur Förderung der Tierzucht vom 26. 5. 1936 (RWB. I S. 420) durchzuführen.

Bezüglich der für diese Veranstaltungen erforderlichen veterinärpolizeilichen Maßnahmen verweise ich auf den Runderlaß vom 20. 2. 1940 (BaWB. S. 309), der auch auf die diesjährigen Hauptförderungen anzuwenden ist.

An die Landräte, Polizeipräsidenten, Polizeidirektoren, die Regierungsveterinärärzte und die Gemeinden.

— BaWB. S. 255.

**Maul- und Klauenseuche in Baden.**

RdErl. d. MdZ. v. 18. 3. 1941 Nr. 28 002.

Seit der Veröffentlichung vom 11. 3. 1941 (BaWB. S. 227) ist die Maul- und Klauenseuche in 2 Gemeinden ausgebrochen:

Landkreis Freiburg: Zarten.

Landkreis Mannheim: Altlußheim.

Am 18. 3. 1941 waren folgende 5 Gemeinden verseucht:

Oberrotweil, Zarten (Landkreis Freiburg), Mannheim, Mannheim-Sandhofen (Stadtkreis Mannheim), Altlußheim (Landkreis Mannheim).

An die Landräte, Polizeipräsidenten, Polizeidirektoren, die Regierungsveterinärärzte, das Tierhygienische Institut und die Gemeinden.

— BaWB. S. 256.

**Wohlfahrtspflege und Jugendwohlfahrt.****Fettverbilligung für die minderbemittelte Bevölkerung.**

RdErl. d. MdZ. v. 13. 3. 1941 Nr. 24 784.

(1) Die von der Reichsregierung zur Verbilligung der Speisefette für die minderbemittelte Bevölkerung getroffenen Maßnahmen werden für die Monate April, Mai und Juni 1941 weitergeführt.

(2) Die Reichsverbilligungsscheine I sind auf grauem und II auf hellblauem Wasserzeichenpapier hergestellt.

Die Ausgabestellen haben die Scheine mit größter Beschleunigung an die Bezugsberechtigten auszugeben.

(3) Die nicht verbrauchten Scheine sind nach den bisherigen Bestimmungen zum 5. Juli 1941 an den Landrat und von den Landräten bis zum 10. Juli 1941 an das Statistische Landesamt in Karlsruhe zurückzugeben. Die Bedarfsmeldungen für den nächsten Zeitabschnitt (Juli bis September 1941) haben spätestens bis zum 15. Mai 1941 zu erfolgen. Diese Frist ist wegen der rechtzeitigen Belieferung mit Reichsverbilligungsscheinen unbedingt einzuhalten.

An die Landräte, die Stadt- und Landkreise.

— BaWB. S. 255.